

Antrag der Fraktion der CDU***Verbraucher vor aggressivem Telefonmarketing wirksam schützen***

In den vergangenen Jahren haben die Beschwerden über unerwünschte, unaufgeforderte Werbung mit Telefonanrufen – so genannte Cold Calls – gegenüber Verbrauchern wie gegenüber sonstigen Marktteilnehmern stark zugenommen. Ziel dieses aggressiven Telefonmarketings ist es, zugunsten des eigenen Unternehmens den Absatz oder den Bezug von Waren bzw. die Erbringung oder den Bezug von Dienstleistungen zu fördern.

Cold Calls stellen nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) eine unlautere Wettbewerbshandlung in Form einer unzumutbaren Belästigung dar, die dazu geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen und sind daher gemäß § 7 Abs. 1, 2 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 3 und 1 UWG verboten. Diese Regelung zum Telefonmarketing beruht auf der EU-Datenschutzrichtlinie vom 12. Juli 2002 (2002/58/EG), wonach Direktwerbung per Telefon gegenüber Privatpersonen ohne erklärtes Einverständnis unzulässig ist. Die nationalen Schutzmaßnahmen konnten nach der Richtlinie entweder als opt-out-System (Widerspruchsmöglichkeit), oder als opt-in-System (vorheriges Einverständnis) ausgestaltet werden, wobei sich Deutschland für die Beibehaltung des bisherigen opt-in-Systems entschieden und dieses näher ausgestaltet hat.

Der Erfolgs- und Konkurrenzdruck innerhalb der Call-Center-Branche hat jedoch dazu geführt, dass offensives Telefonmarketing ungeachtet des Verbots derartiger Praktiken noch immer eine weit verbreitete Unsitte ist, bei der oftmals mit Hilfe von Verschweigen von Vertragsdetails Verbraucher bewusst im Ungewissen gelassen werden und zum Vertragsabschluss verleitet werden.

Der Verbraucher ist nach der derzeitigen Gesetzeslage nur unzureichend geschützt und kann sich allenfalls mittelbar zur Wehr setzen. So stehen die Ansprüche auf Beseitigung und – bei Wiederholungsgefahr – auf Unterlassung gerade nicht den Verbrauchern, sondern gemäß § 8 Abs. 3, Nrn. 1 bis 4 UWG nur jedem Mitbewerber, rechtfähigen Verbänden, qualifizierten Einrichtungen sowie den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern zu. Die Argumente, den Verbraucher gerade bei dieser Norm als Anspruchsberechtigten auszuschließen, überzeugen nicht. Auch ein Anspruch aus 823 II BGB in Verbindung mit § 7 Abs. 1, 2 Nr. 2, § 3 und § 1 UWG scheidet oftmals mangels materiellem Schadens des Verbrauchers aus. Hinzu kommt, dass die mündlich geschlossenen Verträge auch ohne schriftliche Bestätigung Gültigkeit haben und ein Widerrufsrecht bzw. Rückgaberecht eingeführt wird. Eine diesbezügliche angekündigte Gesetzesinitiative der Bundesministerin für Justiz ist zu begrüßen, geht jedoch mit Blick auf einen effektiven Schutz des Verbrauchers nicht weit genug.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge daher beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die von der Bundesregierung angekündigte Gesetzesinitiative in der Weise zu unterstützen, dass
 - a) ein Widerrufsrecht des Verbrauchers zugelassen wird, indem die in § 312 d IV BGB normierten Ausnahmen gestrichen werden,

- b) ein Bußgeld für unerlaubte Werbeanrufe in Höhe von 50.000 € eingeführt wird und
 - c) eine Rufnummernunterdrückung der Werbenden künftig unzulässig ist. Verstöße hiergegen können durch ein Bußgeld geahndet werden.
2. Darüber hinaus wird der Senat der Freien Hansestadt Bremen ersucht, mit Hilfe einer Bundesratsinitiative darauf hinzuwirken, dass
- a) der Verbraucher als eigenständig Anspruchsberechtigter in § 8 Abs. 3 UWG aufgenommen wird und
 - b) die gesetzlichen Grundlagen so angepasst werden, dass Verträge, die aus Werbeanrufen resultieren, einer schriftlichen Bestätigung des Verbrauchers bedürfen.
3. Der Senat wird aufgefordert, der Bürgerschaft (Landtag) über die diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Dr. Wolfgang Schrörs, Sibylle Winther,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU